

Thema:

Rückstellung für Beihilfe

Fragestellung:

Wir haben in unserer Verbandsgemeinde eine Beihilfeversicherung abgeschlossen, von der die Beihilfeansprüche der aktiven Beamten als auch der Pensionäre bedient werden. Wir leisten keinerlei Beihilfezahlungen direkt an Beamte / Pensionäre.

Für die Pensionäre ist von uns lediglich ein höherer Beitragssatz an die Versicherung zu zahlen.

Wir sind der Meinung, dass von uns daher keine Rückstellungen für Beihilfe zu bilden sind!

Ist dies zutreffend?

Lösungsansatz:

Die Gemeinden haben auch dann eine Beihilferückstellung zu bilden, wenn die Auszahlung der Beihilfen über eine Versicherung erfolgt, da die Verpflichtung zur Leistung der Beihilfen auch bei Einschaltung einer Versicherung bei der Gemeinde verbleibt.
